



Fachverband der
leitenden Gemeindebediensteten
Niederösterreichs
Hauptstraße 37, 2344 Maria
Enzersdorf
flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at
<http://www.flgoe-noe.at/>

05.08.2019

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Landesamtsdirektion
Email: post.begutachtung@noel.gv.at

Betrifft:

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur NÖ Web-Zugänglichkeitsverordnung (NÖ WZW)

Zu dem uns übermittelten Entwurf der NÖ Web-Zugänglichkeitsverordnung (NÖ WZV) gibt der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGÖ NÖ) nachfolgende Stellungnahme ab.

Zu § 1 Abs. 2

In §1 Abs. 2 des Entwurfs wird festgelegt, dass die DIN EN 301549 für die Dauer ihrer Geltung beim Amt der NÖ Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird.

Artikel 4 NÖ Landesverfassung (NÖ LV 1979

Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns

7. Bürgernähe und Deregulierung:

Der Zugang der Bürger zum Recht ist zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten. In Hinblick darauf kommt einer Beschränkung von Rechtsvorschriften auf das unbedingt erforderliche Ausmaß, der Verständlichkeit der Gesetzes- und Behördensprache und der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung besondere Bedeutung zu.

Der FLGÖ NÖ sieht die für die NÖ WZW vorgesehene Art der „Kundmachung“ als wohl nicht zeitgemäß an.

Sie steht außerdem im Widerspruch zu einem modernen, transparenten Staat und zum Art. 4 Z.7 der NÖ Landesverfassung 1979, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Es mutet kurios an, wenn in einer 2019 geschaffenen Rechtsnorm der Zugang zum Recht dadurch gewährleistet werden soll, dass Rechtsunterworfenen (wie etwa auch Gemeinden) sich

zu den Parteienverkehrszeiten ins Amt der NÖ Landesregierung zur „Verordnungseinsicht“ begeben sollen, um damit Kenntnis über den Inhalt der VO zu erlangen!

In den Erläuterungen zu Abs. 2 wird ausgeführt: „Da hier eine technische Norm für verbindlich erklärt wird, ist es gemäß § 6 Abs.1 NÖ Verlautbarungsgesetz 2015 möglich, abweichend von § 4 Abs.1 leg. cit. durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme der DIN EN 301549 aufgrund ihres Umfanges diese in der Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung kundzumachen.“

§ 4 NÖ Verlautbarungsgesetz

Elektronische Kundmachung des Landesgesetzblattes

(1) Die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften hat **elektronisch** im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (**RIS**) zu erfolgen.

(2) Die im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sind dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin entsprechend § 8 elektronisch zu übermitteln. Nach der Freigabe der Abfrage hat der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin diese im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ bereit zu halten.

§ 6 NÖ Verlautbarungsgesetz

Kundmachung durch Auflage

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 können durch **Auflage** zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der NÖ Landesregierung **Teile von Verordnungen und Kundmachungen** verlautbart werden:

1. deren Inhalt sich aus **Planunterlagen** (Pläne, Karten, Tabellen und dergleichen) ergibt **und**
2. deren Verlautbarung im Landesgesetzblatt wegen ihres Umfanges oder ihrer technischen Gestaltung einen wirtschaftlich **nicht vertretbaren Aufwand** verursachen würde.

Im vorliegenden Fall rechtfertigt der klare Wortlaut von § 6 Abs. 1 NÖ Verlautbarungsgesetz gerade nicht die öffentliche Auflage zur Einsichtnahme im Amt der NÖ Landesregierung: Es handelt sich im Sinne der Z.2 nicht um Planunterlagen und besteht im Sinne Z. 2 kein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand bei Veröffentlichung im Landesgesetzblatt.

Zu § 1 Abs. 3

Dort ist geregelt, dass die „DIN EN 301549“ bei Austrian Standards International bezogen werden kann.

Weder in der VO noch in den Erläuternden Bemerkungen ist angeführt, dass der „Bezug“ durch die Rechtsunterworfenen dort nur kostenpflichtig erfolgen kann (für den Download werden derzeit EUR 14,63 und für die Papierversion EUR 16,26 verlangt).

Dies widerspricht dem Grundsatz des „kostenlosen Zugangs zum Recht“, steht im Widerspruch zu einem modernen, transparenten Staat und zum Art. 4 Z.7 der NÖ Landesverfassung 1979 – siehe oben Anmerkungen zu § 1 Abs. 2.

In diesem Sinne sei auch auf das Schreiben des NÖ Verfassungsdienstes LAD1-VD-0701/6 an das Bundeskanzleramt vom 20. Februar 2001, Pkt.2. verwiesen, wonach ein Entgelt für einen Rechtszugang den Intentionen des NÖ Landesverfassungsgebers widerspricht. Dem ist auch in Bezug auf die NÖ WZW nichts hinzuzufügen.

Zusammenfassende Anregung:

Gerade für eine Verordnung die einen besseren „Zugang zum Web“ regelt, muss daher auch ein besserer und freierer „Zugang zum Recht“ gegeben sein.

Die NÖ Landesregierung möge den gesamten Inhalt der in der NÖ WZW zum Verordnungsinhalt erhobenen DIN EN 301549 im Landesgesetzblatt / RIS (kostenfrei) veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand:



Dr. Martin Mittermayr
(Landesobmann)